

Gehaltsfortzahlung in Quarantäne

Covid-19-erkrankt, mit oder ohne Symptome oder weil man negativ ist, aber auf das Testergebnis lange wartet – welche Arbeitsverhinderung hat welche Folgen? **VON MARA LEICHT**

Wer etwa symptomfrei in Quarantäne muss, sollte tunlichst im Home-Office weiterarbeiten. Vor allem, wenn man ein schlechtes Gewissen hat, weil man etwa auf Urlaub in einem Risikogebiet war. Dann sollte man das Vertrauen des Arbeitgebers nicht aufs Spiel setzen, da es zu einem „vollständigen Vertrauensverlust“ führen könnte. „Etwa wenn ein Covid-19-Erkrankter sich unvernünftig verhält, Symptome oder einen positiven Test verschweigt oder Fragen, ob er sich angesteckt haben könnte, vorsätzlich falsch beantwortet hat“, erklärt Paul Pfeifenberger, Arbeitsrecht-Experte bei bpv Hügel. Dann kann sogar eine fristlose Entlassung aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber allen anderen Arbeitnehmern gerechtfertigt sein.

Ist Home-Office nicht möglich, ist es pauschal schwer festzustellen, ob man für die Dauer der Quarantäne bezahlt werden muss. Pfeifenberger: „Es gibt mehrere Arten von Quarantäne und mehrere Systeme der Entgeltfortzahlung. Das wird im Einzelfall entschieden.“

Auf der sicheren Seite ist man jedenfalls, wenn man kein Fehlverhalten an den Tag legt, etwa wegen Contact Tracing in Quarantäne muss. Selbst dann, wenn Home-Office aufgrund der beruflichen Tätigkeit nicht möglich ist, liegt hier ein Dienstverhinderungsgrund mit bis zu 14 Tagen Entgeltfortzahlung vor.



Philipp Maier von Baker McKenzie: „Zu sagen, ich muss auf mein Kind aufpassen, reicht nicht.“

Diesen Anspruch gefährdeten im Sommer viele durch Reisen in Risikogebiete: „Wenn sie etwa nach Kroatien fahren, keine Nachrichten hörten oder nicht versuchten, rechtzeitig zurückzukehren, als die Reisewarnung ausgesprochen wurde“, so Pfeifenberger. Anders ist das bei fernen Ländern, wo der Flugverkehr eingestellt wurde. Dann trifft den Arbeitnehmer keine Schuld.

Verlangt der Arbeitgeber einen Test, muss er ihn auch zahlen. Aus Personalberaterkreisen hört man, dass manche Klienten ihre Berater nur noch mit frischem negativen Test ins Haus lassen. Auch hier trägt deren Arbeitgeber die Kosten für den Test. „Weil sie anders ihren Job nicht machen können“, erklärt Philipp Maier, Arbeitsrechtspartner bei Baker McKenzie.

Daheim bleiben wegen der Kids

Kindergarten und Schule sind geschlossen, keine Betreuung in Sicht – ein Alptraum für berufstätige Eltern. Gesetzlich sind bis zu drei Wochen Sonderbetreuungszeit möglich, für die es allerdings handfeste Gründe geben muss.



Paul Pfeifenberger von bpv Hügel: „Es gibt mehrere Arten von Quarantäne und mehrere Systeme der Entgeltfortzahlung.“

„Ich muss auf mein Kind aufpassen reicht nicht“, sagt Maier. „Es muss schon etwa die Schließung der Betreuungseinrichtung auf behördliche Anordnung sein.“ Dauert diese länger als drei Wochen, kann man mit einer „Dienstverhinderung aus wichtigen Gründen“ noch weitere zwei Wochen herausholen. Die Erkrankung eines Kindes im selben Haushalt bringt eine weitere Woche, ist es jünger als zwölf Jahre, ist noch eine Woche drinnen.

Und aus Angst vor Ansteckung?

Eigentlich undenkbar, doch Corona macht's möglich. Risikogruppen mit Attest sind schon lange daheim, doch auch Corona-Cluster im Unternehmen sind Dienstverhinderungsgründe mit bis zu 14 Tagen Fortzahlungsanspruch. Als solcher gilt auch ein Corona-Cluster im eigenen Wohnblock, wenn Home-Office nicht möglich ist. Nicht anerkannt wird, wenn man nur den Anfahrtsweg ins Büro scheut: „Zu sagen, ich fürchte mich vor der U6, reicht nicht aus. Es muss schon etwas Evidenzbasiertes sein“, sagt Maier. **G**

Welcher Verhinderungsgrund welche Folgen hat

Welcher Verhinderungsgrund welche Folgen hat	Werde ich weiterhin bezahlt?	Muss mein Arbeitgeber zustimmen?	Bekommt mein Arbeitgeber für mich einen Zuschuss?
Ich bin an Corona erkrankt	✓	nein	✓ (AUVA)
Ich bin in Quarantäne	✓	nein	möglicherweise ¹
Ich muss ein krankes Kind pflegen	✓	nein	nein
Ich muss ein Kind betreuen, weil Kindergarten oder Schule geschlossen ist	✓ ²	✓	1/3 der Kosten ersetzt
Ich muss ein Kind betreuen, weil Betreuung in Kindergarten und Schule nicht möglich sind	✓	nein	nein ³
Ich will mein Kind betreuen, obwohl Betreuung in Kindergarten und Schule möglich sind	nein	–	–
Ich kann wegen Quarantänemaßnahmen nicht zur Arbeit kommen (z. B. Verkehrsbehinderung)	✓	nein	✓
Mein Arbeitgeber hat den Betrieb wegen Auftragsmangel geschlossen	✓ ⁴	–	nein
Ich komme grundlos meiner Arbeit nicht nach (z. B. aus unbegründeter Angst vor Ansteckung)	nein	–	–
Ich komme nicht zur Arbeit, weil ich einer Risikogruppe angehöre (ärztliches Attest nötig)	✓	✓	✓
Ich werde auf „Corona-Kurzarbeit“ umgestellt	✓	✓	✓

1) je nach Rechtsgrundlage, auf die sich die Quarantäne stützt; 2) „Sonderbetreuungsfreistellung“; 3) Sonderbetreuungsfreistellung vereinbaren! 4) schriftlich festhalten, dass man arbeitsbereit ist!

Quelle: AK, Mitte Oktober